



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Juli 2019

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	233		
155 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße 22 auf dem Gebiet der Stadt Marl, Kreis Recklinghausen	233	157 Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Projekt Greven-Mitte, Renaturierung der Ems im Abschnitt von km 251.200 bis km 252.100 und Bau des „Erdwärmeverbunds Emsaue“	234
156 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	234	158 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG	235

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

155 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße 22 auf dem Gebiet der Stadt Marl, Kreis Recklinghausen

Im Gebiet der Stadt Marl hat sich die Verkehrsbedeutung von zwei Teilstücken der Kreisstraße K 22 geändert.

Daher stufe ich gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW)

die Otto-Wels-Straße von km 4,721 bis km 5,150

von der Gemeindestraße zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG) auf

und

im Bereich der Hülsstraße und des Lipper Weges von km 4,721 bis km 5,150

von der Kreisstraße zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) ab.

Hinsichtlich der Baulast tritt durch diese Umstufung keine Änderung ein. Die Baulast liegt weiterhin bei der Stadt Marl.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Januar 2020** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);

3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Kreisstraßen hingegen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.

Diese Voraussetzungen sind jeweils für die o.a. Teilstücke erfüllt, so dass diese Auf- bzw. Abstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Münster
Manfred-von-Richthofen-Straße 8
48145 Münster

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und

Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Münster, den 17. Juli 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 25.07.01.01
Im Auftrag
gez. Hawerkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 233-234

156 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 16.07.2019
52-500-0408897/0003.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Die Firma Bioenergie Einen GmbH & Co. KG in der Einerer Dorfbauernschaft 28, in 48231 Warendorf (Gemarkung Einen u. Warendorf, Flur 4 u. 411, Flurstücke 131 u. 76) hat eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigeren Anlage gemäß § 16a Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung:

Erweiterung und Änderung der Biogasanlage:

(Nr. 8.6.3.2 i. V. m. 1.2.2.2 der 4. BImSchV)

- Errichtung eines dritten BHKW (2,834 MW_{FWL})
- Errichtung einer Mistplatte
- Errichtung eines Gasspeichers mit Gasaufbereitung
- Errichtung eines Wärmepufferspeichers mit Technikcontainer
- Errichtung eines zweiten Trafos und Standortänderung der Gasfackel

Gemäß § 16a BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Aufgrund des Artikels 15 der Seveso-III-RL wird die störfallrelevante Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG als erhebliche Gefahrenerhöhung gewertet und das Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (betroffene Öffentlichkeit) ohne Erörterungstermin durchgeführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG ist in diesem Verfahren § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 05.08.2019 bis einschließlich 04.09.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, Raum 117, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache)

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Mit Ablauf der Einwendungsfrist bis zum 23.09.2019 werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster per Mail übermittelt werden.

Wenn Sie Ihre Einwendung per Mail senden wollen, können Sie folgende Adressen nutzen: (dez52@brms.nrw.de oder Poststelle@brms.nrw.de) (erst mit der Eingangsbestätigung ist der Eingang bestätigt).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist findet in diesem Verfahren gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BImSchG kein Erörterungstermin statt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 234

157 Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Projekt Greven-Mitte, Renaturierung der Ems im Abschnitt von km 251.200 bis km 252.100 und Bau des „Erdwärmeverbunds Emsaue“

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.07.2019
Az.: 54.09.01.01-030

Der Vorhabenträger Technische Betriebe der Stadt Greven plant in Übereinstimmung mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Maßnahme „Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Projekt Greven-Mitte, Renaturierung der Ems im Abschnitt von km 251.200 bis km 252.100 und Bau des „Erdwärmeverbunds Emsaue““. Das Vorhaben dient der Renaturierung der Ems und Herstellung von emstypischen Verhältnissen, sowie der Schaffung von umfangreichen Gewässeraufweitungen. Es handelt sich

um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Zuge der Baumaßnahmen planen die Technischen Betriebe der Stadt Greven den Einbau des „Erdwärmeverbunds Emsaue“. Die Nutzung der Geothermie erfolgt über wasserführende Flächenkollektoren und sollen die öffentlichen Gebäude der Stadt heizen.

Das Vorhaben der Technischen Betriebe der Stadt Greven ist nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen haben, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu dem Ergebnis geführt, dass für das Vorhaben der Technischen Betriebe der Stadt Greven eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist. Das Vorhaben hat **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nur zu sehr geringen Beeinträchtigung der relevanten Schutzgüter kommt und diese darüber hinaus nur zeitweilig und lokal beeinträchtigt werden. Des Weiteren sind nach Abschluss der Maßnahme insgesamt positive Auswirkungen auf die Natur und Landschaft zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
AZ.: 54.09.01.01-030

Im Auftrag
gez. Büteröwe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 234-235

durchgeführt werden. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm, Licht und Luftschadstoffen, die aufgrund der Lage des Bohrstandortes außerhalb von Siedlungs- und Erholungsbereichen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des technischen Regelwerks für Bohrungen vermeidbar. Der Bohrstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin, Schutzausweisungen liegen nicht vor. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft sind nicht zu befürchten, da die Inanspruchnahme kleinflächig und temporär erfolgt und die Lebensraumqualität des Bohrstandortes gering ist. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Zuständige Behörde ist daher nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass für dieses Vorhaben keine UVP erforderlich ist.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 18.07.2019
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. B. Schröter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 235

158 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Az.: - 62.44 – 2019 - 409 -

Die Daldrup & Söhne AG, Lüdinghauser Str. 42 – 46, 59387 Ascheberg plant eine Tiefenbohrung in Laer zur Nutzung als Brunnen zur Wassergewinnung.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass das Vorhaben - Abteufen einer Bohrung von ca. 220m mit anschließendem Brunnenausbau zum Zwecke der Brauchwassergewinnung für einen landwirtschaftlichen Betrieb - ist mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme auf dem Betriebsgelände verbunden. Die geplante Bohrung soll innerhalb von zwei Wochen

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster